

## **Bericht und Antrag**

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

### **Entwurf eines Gesetzes über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**

**— Drucksache 7/1750 —**

#### **A. Problem**

Das geltende Recht schützt den Arbeitnehmer nur unzureichend vor dem Risiko des Lohnausfalles bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Der Vorrang rückständiger Lohnforderungen im Konkurs nach § 61 Nr. 1 der Konkursordnung schützt den Arbeitnehmer nur insoweit, als die Konkursmasse zur Befriedigung der rückständigen Lohnforderungen ausreicht. Auch bei ausreichender Masse kann der Arbeitnehmer in eine wirtschaftliche Notlage geraten, da rückständige Lohnansprüche nicht vor dem allgemeinen Prüfungstermin erfüllt werden dürfen. Die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Arbeitsentgelt müssen daher auf andere Weise gesichert werden.

#### **B. Lösung**

##### **I. Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Die Sicherung der Arbeitsentgelte wird durch eine Konkursausfallversicherung im Rahmen der Sozialversicherung erreicht.

- Unter der Bezeichnung Konkursausfallgeld wird eine neue Lohnersatzleistung geschaffen. Diese sichert dem Arbeitnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers den vollen Nettolohn für die letzten drei Monate. Die Versicherung übernimmt auch die für diesen Zeitraum noch nicht entrichteten Sozialversicherungsbeiträge.

- Träger der Konkursausfallversicherung ist die Bundesanstalt für Arbeit.
- Die Mittel sollen über die Berufsgenossenschaften von den Arbeitgebern aufgebracht werden.

## II. Änderung der Konkursordnung

Rückständige Lohnforderungen für die letzten sechs Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens sollen Masseschulden werden, die aus der Konkursmasse vorweg zu berichtigen sind.

## C. Alternativen

keine

## D. Kosten

Die von den Arbeitgebern aufzubringenden Mittel für die Konkursausfallversicherung werden bei der derzeitigen Wirtschaftslage etwa 40 Millionen DM jährlich betragen.

## A. Bericht des Abgeordneten Urbaniak

### I. Allgemeines

#### 1.

Der Deutsche Bundestag hat am 15. März 1974 den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) — Drucksache 7/1750 — in erster Lesung beraten. Der Gesetzentwurf ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 24. April 1974 dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf am 7. und 12. Juni 1974 beraten; unter Zustimmung im übrigen hat er empfohlen, die Arbeitnehmerforderungen, die nach § 141 m Abs. 1 AFG des Regierungsentwurfs auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangen sind, den nach § 61 Nr. 1 KO bevorrechtigten Konkursforderungen gleichzustellen, und zu prüfen, ob die Arbeitnehmerzulage nach § 28 des Berlinförderungsgesetzes auch den Empfängern von Konkursausfallgeld gezahlt werden kann.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf am 6. und 7. Juni 1974 und abschließend am 12. Juni 1974 beraten. Er empfiehlt einstimmig dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs in der sich aus Teil B dieses Berichts ergebenden Fassung.

#### 2.

Der Ausschuß begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der eine seit Jahren empfundene Lücke in unserem System der sozialen Sicherheit schließt. Er hält daher die in dem Entwurf vorgesehene Sicherung der Arbeitnehmer vor Lohnausfällen im Konkurs ihres Arbeitgebers auch unabhängig von der seit einiger Zeit zu beobachtenden Zunahme der Konkurse für dringend.

Der Ausschuß stimmt der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Lösung des Problems durch die Einführung eines Konkursausfallgeldes zu. Nur die Absicherung der Löhne durch eine solche Sozialleistung kann dem Arbeitnehmer unabhängig von der Vermögenslage seines Arbeitgebers die volle Sicherung hinsichtlich seiner Lohnansprüche für den Fall des Konkurses seines Arbeitgebers geben.

Die Absicherung des Arbeitsentgelts für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens erscheint dem Ausschuß nach der Lebenserfahrung als ausreichend; ein längerer Zeitraum könnte den Anreiz zur Manipulation zum Nachteil der Konkursausfallversicherung verstärken, ohne den Schutz

der Arbeitnehmer nennenswert zu erweitern. Dabei sollte allerdings nach Auffassung des Ausschusses der dritte Monat ohne die im Regierungsentwurf (§ 141 c Abs. 1 AFG) vorgesehene besondere Voraussetzung einbezogen werden.

Die vorgesehene Auszahlung des Konkursausfallgeldes durch die Arbeitsämter bei weitgehender Einschaltung des Konkursverwalters sieht der Ausschuß als optimale Lösung an. Da der Arbeitnehmer, der durch den Konkurs seines Arbeitgebers arbeitslos geworden ist, im allgemeinen ohnehin das Arbeitsamt aufsuchen wird, bleiben ihm zusätzliche Behördenwege erspart.

Die Finanzierung des Konkursausfallgeldes über eine Umlage der Arbeitgeber erscheint angemessen, da der Konkurs ausschließlich in deren Verantwortungsbereich fällt. Die benötigten Mittel müssen nach Ansicht des Ausschusses gesamtwirtschaftlich umgelegt werden, um ungleiche Belastungen der einzelnen Wirtschaftszweige zu vermeiden.

Nach eingehender Erörterung hat der Ausschuß auch davon abgesehen, die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege von der Umlagepflicht zu befreien. Für eine gleichmäßige und gerechte Umlage der Mittel ist es notwendig, alle Arbeitgeber ausnahmslos zur Umlage heranzuziehen, bei denen der Konkurs nicht rechtlich ausgeschlossen ist. Da diese nach den Berechnungen der Bundesregierung im Durchschnitt je Arbeitnehmer nicht mehr als 2 DM im Jahr betragen wird, können sich daraus keine nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen ergeben.

Der Ausschuß begrüßt ferner, daß die für die letzten sechs Monate vor Eröffnung des Konkurses rückständigen Lohnforderungen in Masseschulden umgewandelt werden. Damit können diese Forderungen bei ausreichender Masse vorweg beglichen werden. Der Arbeitnehmer braucht dann nicht mehr bis zum allgemeinen Prüfungstermin zu warten.

Der Ausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß weiterhin geprüft werden sollte, inwieweit Verbesserungen des geltenden Rechts zugunsten der Arbeitnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers möglich sind.

#### 3.

Der Ausschuß hat sich einstimmig der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf und vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vertretenen Auffassung angeschlossen, daß auch den Empfängern von Konkursausfallgeld die Arbeitnehmerzulage nach § 28 des Berlinförderungsgesetzes gezahlt werden sollte. Im Hinblick auf die Zusage der Bundesregierung, die hierfür erforderliche Änderung des Berlinförderungsgesetzes

zes bei nächster Gelegenheit — wenn möglich im Einführungsgesetz zum Steuerreformgesetz — vorzuschlagen, hat der Ausschuß davon abgesehen, das Berlinförderungsgesetz im Rahmen dieses Gesetzesentwurfs zu ändern.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf Grund seiner Beratungen den Gesetzentwurf wie folgt geändert:

### Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 141 b Abs. 2)

Folgeänderung wegen Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe c.

### Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 141 c Abs. 1)

Der Ausschuß hat auf Antrag der Koalitions-Frak-tionen mit Mehrheit beschlossen, den Absatz 1 zu streichen.

Nach dem Regierungsentwurf würde die Zahlung von Konkursausfallgeld für den dritten Monat von einem unbestimmten Rechtsbegriff (Gewährung von „nicht nur unbedeutenden Teilleistungen“) abhängen. Solche Regelungen führen erfahrungsgemäß zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und damit zu einer Verzögerung der Entscheidungen über die Leistungsanträge. Außerdem würden für den dritten Monat auch keine Sozialversicherungsbeiträge übernommen, wenn der Arbeitgeber keine ausreichenden Teilleistungen bewirkt hat. Dies könnte zu einer Minderung der künftigen Rente führen. Derartige für den Arbeitnehmer nachteilige Auswirkungen sollten nach Auffassung des Ausschusses vermieden werden.

### Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 141 f Abs. 1 Nr. 2)

Der Ausschuß ist dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, nach den Worten „die Ansprüche“ die Worte „seiner Arbeitnehmer“ einzufügen. Dadurch wird klargestellt, daß für die Vorschußzahlung eine allgemeine Erklärung genügt, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Ansprüche der Arbeitnehmer im allgemeinen nicht erfüllt worden sind. Eine Bescheinigung über die genaue Höhe seiner rückständigen Lohnforderung braucht der Arbeitnehmer nicht vorzulegen.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 186 c Abs. 2 Satz 2)

Die vom Ausschuß beschlossene Neufassung stellt klar, daß — neben den konkursunfähigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts — nur solche Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Umlage befreit sind, bei denen die Zahlungsfähigkeit durch den Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes gesichert ist. Insbesondere soll eine vertraglich übernommene Bürgschaft nicht genügen.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 186 d Abs. 2)

Der Ausschuß hat die Vorschrift durch einen Satz 3 ergänzt. Die neue Vorschrift, die den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften das Recht einräumt, durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Vertreterversammlungen einen vom Gesetz abweichenden Verteilungsmaßstab zu bestimmen, schafft eine weitere Möglichkeit, den Verwaltungsaufwand für die Aufbringung der Umlage so gering wie möglich zu halten.

### Zu Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d)

Der Ausschuß hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung nicht übernommen. Er hat vielmehr sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen, da der Begriff der betrieblichen Altersversorgung als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann.

### Zu Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 59 Abs. 2 KO)

Der Ausschuß hat sich der Auffassung des Rechtsausschusses angeschlossen, durch Anfügung eines neuen Absatzes 2 in § 59 KO den nach § 141 m Abs. 1 AFG auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangenen Ansprüchen lediglich das Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO einzuräumen. Diese Regelung gewährleistet, daß die Ansprüche des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt für den 4. bis 6. Monat vor den auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangenen Ansprüchen befriedigt werden. Darüber hinaus wird vermieden, daß der finanzielle Spielraum des Konkursverwalters dadurch eingeengt wird, daß er die auf die Bundesanstalt übergegangenen Ansprüche als Masseschulden vorweg berichtigen muß (§ 57 KO).

### Zu Artikel 2 § 1 Nr. 2

Folgeänderungen wegen Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe c.

### Zu Artikel 2 § 1 Nr. 3

Der Ausschuß vermochte sich dem redaktionellen Vorschlag des Bundesrates zu § 61 KO nicht anzuschließen, sondern bevorzugte die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des § 61 KO, weil diese den gesamten Wortlaut der Neuregelung enthält, ohne den Wortlaut des § 59 Abs. 1 Nr. 3 in Bezug zu nehmen.

### Zu Artikel 2 § 1 Nr. 4

Folgeänderung wegen Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe c.

**Zu Artikel 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe a**

Folgeänderung wegen Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe c.

**Zu Artikel 2 § 1 Nr. 5 a**

Redaktionelle Änderungen.

**Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6**

Folgeänderung wegen Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe c.

**Zu Artikel 2 § 2 Nr. 1**

Folgeänderung wegen Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe c.

**Zu Artikel 2 § 2 Nr. 2**

Folgeänderung wegen Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe c.

**Zu Artikel 2 § 4**

Die Neufassung des § 4 entspricht der in Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe c vorgesehenen Änderung. Die nach § 141 n Satz 3 in Verbindung mit § 141 m Abs. 1 AFG auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangenen Ansprüche der Sozialversicherungsträger auf rückständige Beiträge sollen wie die auf die Bundesanstalt übergegangenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt nach den Ansprüchen der Sozialversicherungsträger für den vierten bis sechsten Monat befriedigt werden.

Bonn, den 12. Juni 1974

**Urbaniak**

Berichterstatler

**B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) — Drucksache 7/1750 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- II. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. Juni 1974

**Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

**Dr. Schellenberg**

Vorsitzender

**Urbaniak**

Berichterstatler

## Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes  
über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des  
Arbeitsförderungsgesetzes)

— Drucksache 7/1750 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung  
(11. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 11. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

#### Entwurf eines Gesetzes über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-  
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-  
rates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

### Artikel 1

#### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

#### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt ge-  
ändert:

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt ge-  
ändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 wird der Punkt durch  
ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 ein-  
gefügt:

„7. die Gewährung von Konkursausfallgeld.“

1. un v e r ä n d e r t

2. Der Vierte Abschnitt erhält folgende Über-  
schrift:

„Leistungen bei Arbeitslosigkeit und  
bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers“

2. un v e r ä n d e r t

3. In § 101 Abs. 2 werden nach den Worten „im  
Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind  
auch“ die Worte „die im Rahmen betrieblicher  
Berufsbildung Beschäftigten und“ eingefügt.

3. un v e r ä n d e r t

4. In § 133 Satz 1 werden nach den Worten „auf  
Verlangen“ die Worte „des Arbeitsamtes un-  
verzüglich“ eingefügt.

4. un v e r ä n d e r t

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. In den Vierten Abschnitt wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt  
Konkursausfallgeld

## § 141 a

Arbeitnehmer haben bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers nach diesem Unterabschnitt Anspruch auf Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts (Konkursausfallgeld).

## § 141 b

(1) Anspruch auf Konkursausfallgeld hat ein Arbeitnehmer, der bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat.

(2) Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die Masseschulden nach § 59 Nr. 3 Buchstabe a der Konkursordnung sein können.

(3) Der Eröffnung des Konkursverfahrens stehen bei der Anwendung der Vorschriften dieses Unterabschnittes gleich:

1. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse,
2. die vollständige Beendigung der Betriebs-tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Konkursverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

(4) Im Falle des Nachlaßkonkurses treten an die Stelle der letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens die letzten drei Monate vor dem Tode des Erblassers.

## § 141 c

*(1) Ansprüche auf Arbeitsentgelt für den dritten Monat vor Eröffnung des Konkursverfahrens begründen den Anspruch auf Konkursausfallgeld nur, wenn der Arbeitgeber innerhalb der letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens nicht nur geringfügige Teilleistungen bewirkt hat.*

(2) Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die der Arbeitnehmer durch eine Rechtshandlung erworben hat, die nach den Vorschriften der Konkursordnung angefochten worden ist, begründen keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld; das gleiche gilt, wenn der Konkursverwalter von seinem Recht Gebrauch macht, die Leistungen zu

5. In den Vierten Abschnitt wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt  
Konkursausfallgeld

## § 141 a

u n v e r ä n d e r t

## § 141 b

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die Masseschulden nach § 59 **Abs. 1** Nr. 3 Buchstabe a der Konkursordnung sein können.

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) u n v e r ä n d e r t

## § 141 c

**Absatz 1 entfällt**

(2) u n v e r ä n d e r t

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

verweigern. Ist ein Konkursverfahren nicht eröffnet worden, so begründen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld, wenn die Rechtshandlung im Falle des Konkurses nach den Vorschriften der Konkursordnung angefochten werden könnte. Soweit Konkursausfallgeld auf Grund von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt zuerkannt worden ist, die nach Satz 1 und 2 keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, ist es zu erstatten.

## § 141 d

Das Konkursausfallgeld ist so hoch wie der Teil des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens, den der Arbeitnehmer noch zu beanspruchen hat. § 141 c gilt entsprechend.

## § 141 e

(1) Das Konkursausfallgeld wird vom zuständigen Arbeitsamt auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten nach Eröffnung des Konkursverfahrens zu stellen. Er kann bei jedem Arbeitsamt gestellt werden.

(2) Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die für den Arbeitnehmer zuständige Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt. Hat der Arbeitgeber keine Lohnabrechnungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Konkursgericht seinen Sitz hat.

## § 141 f

(1) Das Arbeitsamt hat einen angemessenen Vorschuß auf das Konkursausfallgeld zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt und dem Arbeitsamt die folgenden oder gleichwertige Bescheinigungen vorliegen:

1. die letzte Arbeitsentgeltabrechnung und
2. eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, des Konkursverwalters, eines für die Lohnabrechnung des Arbeitgebers zuständigen Arbeitnehmers oder des Betriebsrates darüber, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang der Arbeitgeber die Ansprüche auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt hat.

(2) Der Vorschuß ist auf das Konkursausfallgeld anzurechnen. Soweit der Vorschuß das Konkursausfallgeld übersteigt, ist er vom Empfänger zu erstatten.

## § 141 g

Der Arbeitgeber, der Konkursverwalter, die Arbeitnehmer sowie Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Arbeitsamt alle Auskünfte zu er-

## § 141 d

unverändert

## § 141 e

unverändert

## § 141 f

(1) Das Arbeitsamt hat einen angemessenen Vorschuß auf das Konkursausfallgeld zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt und dem Arbeitsamt die folgenden oder gleichwertige Bescheinigungen vorliegen:

1. unverändert
2. eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, des Konkursverwalters, eines für die Lohnabrechnung des Arbeitgebers zuständigen Arbeitnehmers oder des Betriebsrates darüber, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang der Arbeitgeber die Ansprüche **seiner Arbeitnehmer** auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt hat.

(2) unverändert

## § 141 g

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

teilen, die zur Durchführung der Vorschriften dieses Unterabschnittes erforderlich sind.

## § 141 h

(1) Der Konkursverwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes unverzüglich für jeden Arbeitnehmer, für den ein Anspruch auf Konkursausfallgeld in Betracht kommt, die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge und der zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt bewirkten Leistungen zu bescheinigen; er hat auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei hat er den von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

(2) Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Konkursverwalter alle Auskünfte zu erteilen, die er für die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 benötigt.

(3) In den Fällen, in denen ein Konkursverfahren nicht eröffnet wird (§ 141 b Abs. 3) oder nach § 204 der Konkursordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten des Konkursverwalters nach Absatz 1 vom Arbeitgeber zu erfüllen.

## § 141 i

Der Konkursverwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes unverzüglich das Konkursausfallgeld zu errechnen und auszuzahlen, wenn ihm dafür geeignete Arbeitnehmer des Betriebes zur Verfügung stehen und das Arbeitsamt die Mittel für die Auszahlung des Konkursausfallgeldes bereitstellt. Für die Abrechnung hat er den von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Kosten werden nicht erstattet.

## § 141 k

(1) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld auf einen Dritten übertragen worden sind, steht der Anspruch auf Konkursausfallgeld diesem zu. Ein Vorschuß nach § 141 f Abs. 1 steht ihm nur zu, wenn die Übertragung wegen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt ist.

(2) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld gepfändet oder verpfändet worden sind, wird hiervon auch der Anspruch auf Konkursausfallgeld erfaßt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Pfandrechte, die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehen, die auf die Bundesanstalt nach § 141 m übergegangen sind, erlöschen, wenn das Arbeitsamt das Konkursausfallgeld an den Berechtigten gezahlt hat.

## § 141 h

unverändert

## § 141 i

unverändert

## § 141 k

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 141 l

(1) Der Anspruch auf Konkursausfallgeld kann selbständig nicht verpfändet oder übertragen werden, bevor das Konkursausfallgeld beantragt worden ist. Eine Pfändung des Anspruches auf Konkursausfallgeld vor diesem Zeitpunkt gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie den Anspruch auf Konkursausfallgeld erst von diesem Zeitpunkt an erfaßt.

(2) Der Anspruch auf Konkursausfallgeld kann wie der Anspruch auf Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden, nachdem das Konkursausfallgeld beantragt worden ist.

## § 141 m

(1) Die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, gehen mit der Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld auf die Bundesanstalt über.

(2) Die gegen den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Konkursordnung findet gegen die Bundesanstalt statt.

## § 141 n

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, die auf Arbeitsentgelte für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens entfallen und bei Eröffnung des Konkursverfahrens noch nicht entrichtet worden sind, entrichtet das Arbeitsamt auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle. Die Einzugsstelle hat dem Arbeitsamt die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 entrichtet werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. §§ 141 c, 141 e, 141 h Abs. 1 und 3 sowie § 141 m Abs. 1 gelten entsprechend."

## § 141 l

unverändert

## § 141 m

unverändert

## § 141 n

unverändert

6. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Worten „nach § 133“ die Worte „, eine Verdienstbescheinigung nach § 141 h Abs. 1 und 3“ eingefügt und nach dem Wort „ausfüllt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden vor den Worten „§ 144 Abs. 3“ die Worte „den §§ 141 g, 141 h Abs. 2 oder“ eingefügt und nach dem Wort „erteilt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. als Konkursverwalter die Verpflichtungen nach § 141 i Satz 1 und 2 nicht erfüllt,“.

6. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. In § 167 Satz 1 werden die Worte „nach § 186 a durch eine Umlage“ durch die Worte „durch Umlagen (§§ 186 a bis 186 d)“ ersetzt.

7. unverändert

8. Der Zweite Unterabschnitt des Sechsten Abschnitts erhält folgende Überschrift:

8. unverändert

„Umlage für die Produktive  
Winterbauförderung“

9. Nach dem Zweiten Unterabschnitt des Sechsten Abschnittes wird folgender Dritter Unterabschnitt eingefügt:

9. Nach dem Zweiten Unterabschnitt des Sechsten Abschnittes wird folgender Dritter Unterabschnitt eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt  
Umlage für das Konkursausfallgeld

„Dritter Unterabschnitt  
Umlage für das Konkursausfallgeld

## § 186 b

## § 186 b

(1) Die Mittel für das Konkursausfallgeld einschließlich der Beiträge nach § 141 n, der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung des Konkursausfallgeldes zusammenhängen, werden von den Berufsgenossenschaften jährlich nachträglich aufgebracht.

unverändert

(2) Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert. Die Höhe der Pauschale bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt und der Verbände der Berufsgenossenschaften durch Rechtsverordnung.

## § 186 c

## § 186 c

(1) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft bringen die Mittel für das Konkursausfallgeld auf, soweit diese nicht von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 186 d) aufgebracht werden. Sie zahlen ihre Anteile bis zum 30. Juni eines jeden Jahres an die Bundesanstalt.

(1) unverändert

(2) Der Anteil jeder Berufsgenossenschaft an den aufzubringenden Mitteln entspricht dem Verhältnis ihrer Lohnsumme zu der Gesamtlohnsumme der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft. Unberücksichtigt bleiben die Lohnsummen des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Konkurs nicht zulässig ist, und solcher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde die Zahlungsfähigkeit *garantiert oder für die Verbindlichkeiten einsteht*.

(2) Der Anteil jeder Berufsgenossenschaft an den aufzubringenden Mitteln entspricht dem Verhältnis ihrer Lohnsumme zu der Gesamtlohnsumme der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft. Unberücksichtigt bleiben die Lohnsummen des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Konkurs nicht zulässig ist, und solcher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde **kraft Gesetzes** die Zahlungsfähigkeit **sichert**.

(3) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft legen den von ihnen aufzubringenden Anteil nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen auf ihre Mitglieder um; hierbei bleiben die in

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Absatz 2 Satz 2 genannten Mitglieder unberücksichtigt. Die Satzung kann bestimmen,

1. daß der Anteil nach der Zahl der Versicherten statt nach Entgelten umgelegt wird,
2. daß die durch die Umlage auf die Mitglieder entstehenden Verwaltungskosten mit umgelegt werden,
3. daß von einer besonderen Umlage abgesehen wird.

Im übrigen gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend.

(4) Die Berufsgenossenschaften und die Bundesanstalt übermitteln dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. bis zum 31. März eines jeden Jahres die Angaben, die für die Berechnung der Anteile der Berufsgenossenschaften erforderlich sind. Dieser ermittelt die Anteile der Berufsgenossenschaften und teilt sie den Berufsgenossenschaften und der Bundesanstalt mit. Der Hauptverband und die Bundesanstalt können ein anderes Verfahren vereinbaren.

## § 186 d

(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bringen die Mittel für das Konkursausfallgeld auf, das den bei ihnen versicherten Arbeitnehmern gezahlt worden ist. Sie zahlen ihre Anteile bis zum 30. September eines jeden Jahres an die Bundesanstalt.

(2) Der Anteil jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an den aufzubringenden Mitteln entspricht dem Verhältnis der Summe der von ihr im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Renten zu der Summe der von allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gezahlten Renten. Der Berechnung nach Satz 1 werden nur die Summen der Renten zugrunde gelegt, die nicht nach Durchschnittssätzen berechnet worden sind.

(3) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften legen den von ihnen aufzubringenden Anteil nach ihrer Satzung auf ihre Beitragschuldner (§ 819 der Reichsversicherungsordnung) um. § 186 c Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Satz 3 gelten entsprechend; § 186 c Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. tritt."

(4) unverändert

## § 186 d

(1) unverändert

(2) Der Anteil jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an den aufzubringenden Mitteln entspricht dem Verhältnis der Summe der von ihr im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Renten zu der Summe der von allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gezahlten Renten. Der Berechnung nach Satz 1 werden nur die Summen der Renten zugrunde gelegt, die nicht nach Durchschnittssätzen berechnet worden sind. **Die Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können durch übereinstimmenden Beschluß bestimmen, daß die Anteile jeder Berufsgenossenschaft nach einem anderen angemessenen Maßstab ermittelt werden.**

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. Der bisherige Dritte Unterabschnitt des Sechsten Abschnittes erhält die Überschrift „Vierter Unterabschnitt“.

10. unverändert

11. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

1. In Nummer 4 werden die Worte „oder nicht vollständig“ durch die Worte „nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.

2. Folgende Nummer 4 a wird eingefügt:

„4a. entgegen § 141 h Abs. 1 oder 3 eine Verdienstbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgestellt,“.

3. In Nummer 5 werden vor den Worten „§ 144 Abs. 3“ die Worte „den §§ 141 g, 141 h Abs. 2,“ eingefügt.

## Artikel 2

## Änderung sonstiger Gesetze

## § 1

## Änderung der Konkursordnung

1. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wegen der Rückstände für die letzten sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners die Ansprüche

a) der Arbeitnehmer auf die Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Gemeinschuldner, der im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigten auf die Bezüge aus einem Berufsbildungsverhältnis mit dem Gemeinschuldner sowie der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten auf die Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Gemeinschuldner,

b) der Arbeitnehmer auf Entschädigung aus einer Wettbewerbsabrede mit dem Gemeinschuldner,

c) der Handelsvertreter auf Vergütung einschließlich Provision gegen den Gemeinschuldner, sofern diese Handelsvertreter zu dem Personenkreis gehören, für den nach § 92 a des Handelsgesetzbuches die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann, und ihnen während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Vertragsdauer während dieser, im Durchschnitt monatlich nicht mehr als tausend Deutsche Mark an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen zugestanden haben oder noch zustehen,

## Artikel 2

## Änderung sonstiger Gesetze

## § 1

## Änderung der Konkursordnung

1. § 59 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- d) der Berechtigten auf Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung gegen den Gemeinschuldner;".
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
2. § 60 erhält folgende Fassung:
- „§ 60
- (1) Sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, werden Massekosten und Masseschulden, soweit diese Ansprüche auf einen Geldbetrag gerichtet sind, nach folgender Rangordnung, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtet:
1. die Masseschulden im Sinne des § 59 Nr. 1, 2,
  2. die Massekosten im Sinne des § 58 Nr. 1, 2, von diesen zuerst die baren Auslagen,
  3. die Masseschulden im Sinne des § 59 Nr. 3, 4,
  4. die Massekosten im Sinne des § 58 Nr. 3.
- (2) § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 709), geändert durch die Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 139), bleibt unberührt."
3. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In den Eingangsworten entfallen die beiden Beistriche sowie die Worte: „bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge".
  - b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
    - „1. wegen der Rückstände für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners die Forderungen
      - a) der Arbeitnehmer auf die Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Gemeinschuldner, der im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigten auf die Bezüge aus einem Berufsbildungsverhältnis mit dem Gemeinschuldner sowie der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten auf die Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Gemeinschuldner,
      - b) der Arbeitnehmer auf Entschädigung aus einer Wettbewerbsabrede mit dem Gemeinschuldner,
- b) unverändert
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Gehen in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a bezeichnete Ansprüche nach § 141 m Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes auf die Bundesanstalt für Arbeit über, so werden sie als Konkursforderungen mit dem Rang des § 61 Abs. 1 Nr. 1 berichtet."**
2. § 60 erhält folgende Fassung:
- „§ 60
- (1) Sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, werden Massekosten und Masseschulden, soweit diese Ansprüche auf einen Geldbetrag gerichtet sind, nach folgender Rangordnung, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtet:
1. die Masseschulden im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2,
  2. unverändert
  3. die Masseschulden im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 3, 4,
  4. unverändert
- (2) unverändert
3. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) der Handelsvertreter auf Vergütung einschließlich Provision gegen den Gemeinschuldner, sofern diese Handelsvertreter zu dem Personenkreis gehören, für den nach § 92 a des Handelsgesetzbuchs die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann, und ihnen während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Vertragsdauer während dieser, im Durchschnitt monatlich nicht mehr als tausend Deutsche Mark an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen zugestanden haben oder noch zustehen,
- d) der Berechtigten auf Leistung aus einer betrieblichen Altersversorgung gegen den Gemeinschuldner, soweit die Forderungen nicht Masseschulden sind;“.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die in Absatz 1 unter einer Nummer zusammengefaßten Forderungen haben den gleichen Rang. Gleichrangige Konkursforderungen werden nach dem Verhältnis ihrer Beträge berichtet“.
4. In § 103 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gemeinschuldner“ ein Beistrich und die Worte „jeder der in § 59 Nr. 3 genannten Massegläubiger“ eingefügt.
5. In § 224 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten haben den Rang des § 60 Abs. 1 Nr. 3.“
6. § 236 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Kann einer der in § 59 Nr. 3 genannten Massegläubiger oder ein Konkursgläubiger die Berichtigung einer Verbindlichkeit aus dem Gesamtgut verlangen, so ist er berechtigt, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Gesamtgut zu beantragen.“
- § 2  
Änderung der Vergleichsordnung
- In § 26 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Zu den Vergleichsforderungen gehören ferner nicht die Ansprüche, die im Konkurs Masseschulden nach § 59 Nr. 3 der Konkursordnung sind.“
4. In § 103 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gemeinschuldner“ ein Beistrich und die Worte „jeder der in § 59 Abs. 1 Nr. 3 genannten Massegläubiger“ eingefügt.
5. § 224 wird wie folgt geändert:
- a) Die Verweisung „§ 59“ wird durch die Verweisung „§ 59 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten haben den Rang des § 60 Abs. 1 Nr. 3.“
- 5a. In § 231 und in § 232 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils die Verweisung „§ 224 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 224 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
6. § 236 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Kann einer der in § 59 Abs. 1 Nr. 3 genannten Massegläubiger oder ein Konkursgläubiger die Berichtigung einer Verbindlichkeit aus dem Gesamtgut verlangen, so ist er berechtigt, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Gesamtgut zu beantragen.“
- § 2  
Änderung der Vergleichsordnung
1. In § 26 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Zu den Vergleichsforderungen gehören ferner nicht die Ansprüche, die im Konkurs Masseschulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 der Konkursordnung sind.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. In § 106 wird die Verweisung „§ 59 Nr. 1 der Konkursordnung“ durch die Verweisung „§ 59 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung“ ersetzt.

## § 3

Änderung des Handelsgesetzbuchs  
§ 75 e entfällt.

## § 3

unverändert

## § 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 28 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Rückstände für die letzten sechs Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners sind Masseschulden im Sinne des § 59 der Konkursordnung; *im übrigen haben Rückstände das Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung.*“

## § 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 28 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Rückstände für die letzten sechs Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners sind Masseschulden im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 3 der Konkursordnung, **soweit sie nicht nach § 141 n Satz 3 in Verbindung mit § 141 m Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangen sind. Soweit die Rückstände Konkursforderungen sind, bestimmt sich ihr Rang nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung.**“

## Artikel 3

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 1

Die Vorschriften des Dritten Unterabschnittes des Vierten Abschnittes des Arbeitsförderungsgesetzes sind erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen das Konkursverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist; § 141 b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

## § 2

Die durch Artikel 2 geänderten Vorschriften sind für Konkurs- und Vergleichsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden sind, sowie für Anschlußkonkursverfahren, die sich an ein Vergleichsverfahren anschließen, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist, in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden.

## § 3

## Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 4

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Artikel 3

## Übergangs- und Schlußvorschriften

unverändert